**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 72 (1980)

**Heft:** 2

**Artikel:** SGB-Arbeitsprogramm für die achtziger Jahre : Vorentwurf des SGB-Vorstandes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-354975

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Monatsschrift
des Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes

Heft 2
Februar 1980
72. Jahrgang

Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»

Gewerkschaftliche Rundschau

# SGB-Arbeitsprogramm für die achtziger Jahre

(Vorentwurf des SGB-Vorstandes)

## I. Gewerkschaftliches Leitbild

### 1. Gewerkschaften als Befreiungsbewegung

Die Gewerkschaften verstehen sich als Befreiungsbewegung der Arbeitnehmer. Ihr Ziel ist die freie persönliche und gesellschaftliche Entfaltung des arbeitenden Menschen. Der Kampf um die Bewahrung der erreichten Rechte und Freiheiten, um die Beseitigung vorhandener politischer und wirtschaftlicher Zwänge und um die Abwendung neuer Abhängigkeiten ist nie abgeschlossen. Er muss von jeder Generation unter den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen fortgeführt werden.

*Frei von politischer Unterdrückung und Abhängigkeit*

Die Gewerkschaften setzen sich in erster Linie für die politischen und gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten ein, welche die Voraussetzung zum Zusammenschluss der Arbeitnehmer bilden. Sie lehnen jede Form autoritärer Regimes entschieden ab und solidarisieren sich mit den Unterdrückten und Verfolgten.
Starke und freie Gewerkschaften gehören zu den elementaren Grundlagen des demokratischen Staates. Wo die Gewerkschaften verfolgt oder vom Staat kontrolliert werden, ist auch die persönliche Freiheit bedroht. Aber die politische Demokratie wird auch durch die Konzentration unkontrollierter wirtschaftlicher Macht gefährdet. Wenn

eine kleine Schicht von Besitzenden über die Produktionsmittel verfügt, bleiben die Arbeitnehmer abhängig von Entscheidungen, auf die sie keinen Einfluss haben. Auch die technische Entwicklung und die ordnende Tätigkeit des Staates werden zunehmend durch Sachzwänge beeinflusst, an deren Ursprung die Entscheidungen einiger weniger wirtschaftlich Mächtiger standen.
Wenn wir die Wirtschaft in den Dienst der Menschen stellen wollen, müssen wir zuerst die Menschen aus ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit befreien. Die Gewerkschaften fordern daher die demokratische Kontrolle der Wirtschaft.

*Frei von wirtschaftlicher Not und Ausbeutung*

Die Gewerkschaften kämpfen für Gleichheit und Gleichberechtigung, für die Sicherung der materiellen Bedürfnisse der Arbeitnehmer. Die wesentlichen gewerkschaftlichen Ziele sind: Vollbeschäftigung, soziale Sicherheit und Gerechtigkeit. Sie richten sich nicht nur darauf, den Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen zu vergrössern. Es geht um mehr als Wohlstandssteigerung: um eine humane Wirtschaftsordnung und Arbeitswelt, um Schutz und Rechte der Lohnverdiener, um die Überwindung der durch Arbeitsteilung und Abhängigkeit verursachten Entfremdung. Die Gewerkschaften wollen den mündigen, selbständig denkenden und solidarischen Menschen.

*Persönliche Entfaltung in einer solidarischen Gesellschaft*

Mit den politischen Rechten und der wirtschaftlichen Sicherung wurden die Voraussetzungen geschaffen zur freien persönlichen Entfaltung, zur «Menschwerdung des Arbeiters», die von den Pionieren der Gewerkschaftsbewegung immer wieder als das eigentliche Ziel bezeichnet wurde. Die Überwindung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeiten soll es dem Arbeitnehmer erst ermöglichen, sein Leben nach seinen Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten. Seine Befreiung setzt voraus, dass auch die geistige und kulturelle Unterordnung unter die von den Interessen des Kapitals durchdrungene, auf materiellen Besitz, Gewinnstreben und Egoismus gerichtete Wertordnung überwunden wird.
Das seelische Unbehagen vieler Menschen, das Ausbrechen vieler Jugendlicher und das Entstehen einer vielfältigen Alternativbewegung sind unübersehbare Anzeichen dafür, dass die bürgerliche Wertordnung in Frage gestellt wird. Die Unterordnung des menschlichen Lebens unter das Gewinndenken wird von immer mehr Menschen zu Recht kritisiert. Ihre Suche nach neuen Werten beweist, dass eine grundsätzliche Wende im Denken und Verhalten, eine Hinwendung vom Quantitativen zum Qualitativen in allen Lebensbereichen not tut.

Die Gewerkschaften beruhen demgegenüber auf der praktizierten Solidarität der Arbeitnehmer. Sie sind nicht nur ein politisches und wirtschaftliches Kampfinstrument, sondern sie sind ebenso sehr ein Ort der Gemeinschaft der Arbeitnehmer, des solidarischen Lebens und Erlebens. Die Gewerkschaften haben eine umfassende kulturelle Aufgabe zu erfüllen, sowohl in ihrem inneren Gemeinschaftsleben und ihrer Bildungstätigkeit, wie auch in der Gesellschaft als Träger der Grundgedanken einer neuen, solidarischen Wertordnung.
Noch bestehen auf diesem Wege zur kulturellen Befreiung des Arbeitnehmers die härtesten Widerstände. Das Klima der Repression im Erziehungswesen und zunehmende Tendenzen zur Überwachung in Staat und Wirtschaft sollen die Macht der Herrschenden erhalten. Die Gewerkschaften kämpfen für die uneingeschränkte Meinungsfreiheit. Sie treten für die geistige und kulturelle Erneuerung der Gesellschaft ein.
Diese Erneuerung kann aber nicht von oben dekretiert oder durch irgendeine selbsternannte Avantgarde erzwungen werden, sondern sie muss die Frucht eines demokratischen Prozesses der Bewusstseinsbildung sein. Denn die Befreiung der Arbeitnehmer kann letztlich nur das Werk der Arbeitnehmer selbst sein.

## 2. Sinn und Zweck des Wirtschaftens

*Ausbeutung führt zu Fehlentwicklungen*

Die menschliche Zivilisation und Kultur beruht auf der Nutzung der reichen Schätze der Natur durch menschliche Arbeitskraft und menschlichen Erfindungsgeist. Mit dem Zeitalter der Industrialisierung erreichte sowohl die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft als auch der Natur ein vorher nie gekanntes Mass.
Die industrielle Revolution leitete, trotz Unterbrüchen durch periodische Krisen, eine beispiellose Periode wirtschaftlichen Wachstums in den Industrieländern ein, das in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg noch beschleunigt verlief. Erstmals in der geschichtlichen Entwicklung erreichten breite Bevölkerungsmassen einen Wohlstand, der früher einer kleinen Schicht von Privilegierten vorbehalten blieb.
Dieser Lebensstandard wurde allerdings nur dort erreicht, wo eine starke Arbeiterbewegung schon frühzeitig den Kampf gegen die Ausbeutung der Menschen aufgenommen hatte. Zwei Drittel der Menschheit blieben von diesem Fortschritt ausgenommen, weil ihre Länder von den Industrienationen in wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten und als billige Rohstoff- und Energielieferanten betrachtet wurden. Soweit in diesen abhängigen Ländern eine Industrialisierung stattgefunden hat, war sie begleitet von einer brutalen Unterdrückung der freien Arbeiterbewegung.
Die Ausbeutung der Natur hat eine kritische Grenze erreicht. Ein

weiteres übermässiges Wachstum des Verbrauchs, verbunden mit einer Verschwendungswirtschaft, muss früher oder später zur Erschöpfung wichtiger natürlicher Ressourcen, ja sogar zur Gefährdung unserer Lebensgrundlagen führen.

*Einbusse an Lebensqualität*

Der weltweite Kriseneinbruch Mitte der siebziger Jahre versetzte der Fortschritts- und Wachstumsgläubigkeit einen schweren Schlag. Die Schattenseiten der in den Industrieländern überbordenden und unkontrollierten Entwicklung wurden immer offenkundiger: wirtschaftliche Machtballungen, einseitige Verteilung des Reichtums, erzwungene Wanderung von Millionen von Arbeitnehmern, Raubbau an Naturschätzen, Verschmutzung von Luft und Wasser, Verschandelung der Landschaft, ungelöste Siedlungs- und Verkehrsprobleme. All dies bedroht die Lebensqualität.
Die Arbeiterbewegung – entstanden aus dem Kampf gegen die Ausbeutung des Menschen – kämpft daher heute auch gegen die Ausbeutung der Natur. Eine geschützte natürliche Umwelt gehört ebenso zu den Grundbedürfnissen des menschlichen Lebens wie eine gesicherte materielle Existenz. Die Zerstörung der Natur in verschiedenen Formen beeinträchtigt das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen und führt zu den modernen Zivilisationsschädigungen.

*Die Bedürfnisse des Menschen befriedigen*

Das Wirtschaften an sich ist ebenso wenig ein Selbstzweck wie das Wirtschaftswachstum. Die Wirtschaftstätigkeit muss der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse sowie der Selbstentfaltung dienen und zu einer gerechteren Verteilung des von allen erarbeiteten Ertrags führen.
Die Bedürfnisse des Menschen lassen sich aber nicht mehr länger in einem engen ökonomischen, nur auf das Materielle begrenzten Sinn auslegen. Die Vernachlässigung ausserökonomischer Faktoren (wie der scheinbar unerschöpflichen Naturschätze) in der kapitalistischen Wertrechnung und die damit verbundene Missachtung der seelischen und kulturellen Bedürfnisse des Menschen haben zu den heutigen Fehlentwicklungen geführt.
Die Wirtschaft hat sich daher höheren Zielen als dem materiellen Gewinn unterzuordnen; sie hat sich in einem umfassenden Sinne am Menschen zu orientieren. Nur dann erhält das wirtschaftliche Tun und Handeln einen Sinn, rechtfertigen sich Leistungs- und Produktivitätssteigerungen.

*Humanere Arbeitswelt*

Die Arbeit bildet nach wie vor ein zentrales Element im Leben des einzelnen Menschen. Aber Arbeit dient nicht nur der Produktion

von Gütern und Dienstleistungen, sondern entspringt ebenso sehr dem Bedürfnis, schöpferisch tätig zu sein und mit andern Menschen in Kontakt zu treten.
Eine menschengerechte Arbeitswelt muss jedem Menschen eine sinnvolle Tätigkeit ermöglichen, die ihm ein sicheres Einkommen garantiert, seine Gesundheit nicht beeinträchtigt und seine persönliche Entfaltung fördert. Wirtschaft und Technik sind auf dieses Ziel auszurichten. Die humane Gestaltung des Arbeitsplatzes, an dem der Mensch einen Drittel seines Alltags verbringt, ist von grosser Bedeutung nicht nur für das Arbeitsleben, sondern für die gesamten Beziehungen zur Umwelt und das menschliche Zusammenleben.

*Menschengerechte Umwelt*

Der Humanisierung der Arbeitswelt entspricht die Erhaltung der natürlichen Umwelt. Lebensqualität aus der Sicht der Arbeitnehmer ist eine umfassende Forderung nach einer menschengerechten Umwelt in Arbeit und Freizeit. Umweltpolitik darf sich nicht auf die Beseitigung bereits eingetretener Umweltschäden und die Verhütung neuer Zerstörungen beschränken. Anzustreben ist – als neues, eigenständiges wirtschaftspolitisches Ziel – die Herabsetzung des Verbrauchs an natürlichen Ressourcen auf ein langfristig tragbares Mass, der Übergang zur vermehrten Nutzung regenerierbarer Energien sowie die Förderung energie- und rohstoffsparender Investitionen.

*Qualitatives Wachstum*

Das profitorientierte, unkontrollierte Wirtschaftswachstum führt zu Umweltschäden und sozialen Folgekosten, die einen wesentlichen Teil des Zuwachses auffressen und die Lebensqualität negativ beeinflussen.
Notwendig ist der Übergang zu einem qualitativen Wachstum, als dessen Kriterien die Gesamtheit der Produktionsbedingungen, insbesondere die Qualität der Arbeit, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaftlichkeit zu gelten haben.

# II. Die Gewerkschaften in Wirtschaft und Staat

## 1. Zur Wirtschaftsordnung

Marktwirtschaftliche Vorstellungen geben zwar der wirtschaftspolitischen Landschaft der Schweiz das Gepräge. Diese Landschaft aber ist veränderbar und entwickelt sich in Richtung einer gelenkten

und kontrollierten Marktwirtschaft mit einem wachsenden öffentlichen Anteil am Sozialprodukt. Die Gewerkschaften wollen die Gewichte im Interesse der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit weiter verlagern. Staatseingriffe sind nicht Selbstzweck. Sie sind aber notwendig, beispielsweise

- zur Sicherung der Arbeitsplätze;
- zum Schutz der Konsumenten;
- für Umverteilung und soziale Sicherheit;
- zur Erhaltung eines gesunden Wettbewerbs;
- für eine bessere Landesplanung und gleichmässigere regionale Entwicklung;
- für eine neue Energiepolitik;
- zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.

*Planung und Wettbewerb*

Planung und Wettbewerb sind für die Gewerkschaften keine Gegensätze. Die Schein-Alternative Wirtschaftsplanung oder Wettbewerbswirtschaft ist längst überholt. Der Staat kann und darf die Wirtschaftsplanung nicht einfach der Privatwirtschaft und den multinationalen Unternehmungen überlassen. Der SGB will zur Durchsetzung seiner Ziele in erster Linie und so weit als möglich Instrumente der globalen Wirtschaftslenkung einsetzen, namentlich solche finanz-, kredit- und geldpolitischer Art. Dazu kommen gezielte staatliche Förderungsmassnahmen, insbesondere im Bereich der Regionalpolitik und zur Investitionslenkung. Direktere Eingriffe sind nur insofern anzuwenden, als allgemeine Massnahmen nicht ausreichen.

*Gemeinwirtschaft*

Der öffentliche und genossenschaftliche Sektor unserer Volkswirtschaft soll Gegengewichte schaffen zur gewinnorientierten Privatwirtschaft. Der Gewerkschaftsbund fördert die Gemeinwirtschaft und das Genossenschaftswesen. Er begrüsst und unterstützt neue Unternehmungsformen mit Arbeitnehmerbeteiligung, Mitbestimmung und Selbstverwaltung.

## 2. Gewerkschaften als demokratische Organisationen

Die Gewerkschaften sind demokratische Organisationen. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern und ihren Verbänden, gegenüber andern Interessengruppen und gegenüber den Behörden.

Wieweit sie ihre Forderungen durchsetzen können, hängt von der zahlenmässigen Stärke und der inneren Geschlossenheit der Gewerkschaften ab. Daraus ergeben sich vier Zielrichtungen: den gewerkschaftlichen Organisationsgrad verbessern, die innergewerkschaftliche Gemeinschaft beleben, das Prinzip der Industriegewerkschaft möglichst weitgehend verwirklichen und die organisatorische Zersplitterung in Richtungsgewerkschaften überwinden.

*Gewerkschaftliche Gegenmacht*

Die Übermacht der Arbeitgeber ruft nach gewerkschaftlicher Gegenmacht. Auf nationaler Ebene bekennt sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund zur Einheitsgewerkschaft, basierend auf religiöser Toleranz und parteipolitischer Unabhängigkeit. Über die Landesgrenzen hinweg fördert der SGB die Solidarität der Arbeitnehmer und unterstützt die Ziele und Aktionen der internationalen Gewerkschaftsorganisationen, denen der SGB und seine Einzelgewerkschaften als Mitglieder angehören.

*Gewerkschaftsbund und Einzelgewerkschaften*

Den Grossteil der Gewerkschaftsarbeit leisten die Einzelgewerkschaften. Sie schliessen Gesamtarbeitsverträge ab und führen Lohnverhandlungen, sie werben und betreuen die Mitglieder und setzen deren Rechte gegenüber den Arbeitgebern durch. Die unerlässliche Klein- und Tagesarbeit ist das Fundament jeder erfolgreichen Gewerkschaftspolitik.
Der Gewerkschaftsbund als Dachorganisation ist das Bindeglied zwischen den Einzelgewerkschaften. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Einzelgewerkschaften und steht im Dienste der Kampfeinheit der Arbeitnehmer im privatwirtschaftlichen und im öffentlichen Sektor. Der SGB entscheidet über politische Aktionen auf eidgenössischer Ebene. Er vertritt die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber den Bundesbehörden, in eidgenössischen Kommissionen und im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.
Die Strukturen sowohl der Einzelgewerkschaften als auch des Gewerkschaftsbundes müssen fortlaufend überprüft und der Entwicklung angepasst werden. Die Strukturreform des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist weiter voranzutreiben. Der SGB muss auf allen Gebieten der Gewerkschaftspolitik dazu beitragen, die Koordination und Zusammenarbeit über die Grenzen der Einzelgewerkschaften hinweg zu fördern und auszubauen: auf nationaler Ebene durch seine eigene Tätigkeit, auf kantonaler und lokaler Ebene durch die Stärkung der Gewerkschaftskartelle. Ihr Ausbau ist vordringlich, nicht nur in ihrer Rolle als Organe des Gewerkschaftsbundes in den Kantonen und Städten, sondern auch als Drehscheibe

der Zusammenarbeit innerhalb der Gewerkschaften und mit befreundeten Organisationen.

*Gewerkschaften und Arbeitgeber*

Die unterschiedliche Interessenlage von Arbeitnehmern und Arbeitgebern begründet unvermeidliche Konflikte, was die Schaffung von Mechanismen zur geregelten Konfliktlösung erfordert. Das bedingt auf beiden Seiten den Willen zur Zusammenarbeit, zum Abschluss und zur gemeinsamen Durchführung von Verträgen. Dazu sind starke Gewerkschaften notwendig. Ihr Erfolg setzt sowohl die Bereitschaft zum Kampf als auch zur Verständigung voraus: nur wenn beide Elemente glaubwürdig vorhanden sind, lässt sich die Stellung der Arbeitnehmer dauerhaft verbessern.
Die Gewerkschaften geben der Konfliktregelung durch den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen den Vorrang. Sie zögern aber nicht, die ihnen zur Verfügung stehenden Massnahmen, mit dem Streik als letztem Kampfmittel, voll auszuschöpfen.

*Gewerkschaften und Staat*

Die Gewerkschaften wollen ihre Ziele mit legalen und demokratischen Mitteln verwirklichen. Sie nutzen die Möglichkeiten des demokratischen Rechtsstaates, den sie ausbauen und verbessern wollen. Der dauernde gesellschaftliche Wandel setzt die Veränderbarkeit der gesellschaftlichen und damit der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Strukturen voraus. Die Gewerkschaften wirken daher im demokratischen Staat als Motor des sozialen Fortschritts und der Gesellschaftsreform.
Die Gewerkschaften beharren gegenüber dem Staat wie auch gegenüber den Arbeitgebern und ihren Verbänden auf ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Sie dulden keine Einschränkung der Tarif- und Verhandlungsautonomie, weder von staatlicher noch von privater Seite. Der Staat hat die Koalitionsfreiheit zu gewährleisten. Zu den grundlegenden Gewerkschaftsrechten gehört auch das Streikrecht für alle Arbeitnehmer; bestehende Einschränkungen sind aufzuheben. Die Gewerkschaften widersetzen sich jeder Form staatlicher Zwangsschlichtung.
Der SGB bejaht den Schutz der Unabhängigkeit durch die militärische Landesverteidigung. Die finanziellen Aufwendungen dafür sind in wirtschaftlich tragbarem Rahmen zu halten. Eine demokratische Wirtschaft, soziale Sicherheit und geistige Freiheit sind indessen nicht weniger wichtig als der militärische Schutz.
Freiheit und Würde des Menschen sind unantastbar. Die persönlichen Freiheitsrechte sind zu garantieren und die Sozialrechte auszubauen. Der Mensch ist vor Machtansprüchen des Staates und Übergriffen in die Privatsphäre zu schützen.

# III. Schwerpunkte der achtziger Jahre: Demokratisierung und Humanisierung

## 1. Demokratisierung der Wirtschaft

Eine Gesellschaft ist nur dann wirklich demokratisch, wenn sie es in allen ihren Teilbereichen ist. In der Schweiz ist die politische Demokratie weit ausgebaut. Der SGB setzt sich dafür ein, dass auch die wirtschaftliche Demokratie Wirklichkeit wird. Der Kampf um Mitbestimmung bildet einen Schwerpunkt im allseitigen gewerkschaftlichen Streben nach Gleichberechtigung.
Mitbestimmung heisst:

- dem Arbeitnehmer die Chance zu umfassender Mitwirkung und Mitgestaltung geben;
- die Arbeitswelt menschengerechter machen;
- unternehmerischer Machtballung und möglichem Machtmissbrauch begegnen.

Die Arbeitnehmer sollen am Arbeitsplatz, im Betrieb und auf Unternehmungsebene mitbestimmen können. Nicht nur in Angelegenheiten untergeordneter Tragweite, auch bei unternehmungspolitischen Grundsatzentscheiden wie Investitionen, Fusionen, Erwerb von Firmen oder Gründung von Tochtergesellschaften im In- und Ausland, Verkauf oder Schliessung von Betrieben, Gewinnverteilung.

*Voraussetzungen*

Mitbestimmung erfordert entsprechende Einrichtungen und Vertretungsrechte. Mitbestimmung ist auch eine Frage des Verhaltens. Es bedeutet bei den einen Verzicht auf Alleinherrschaft, bei den andern Bereitschaft zur Mitverantwortung. Eine funktionsfähige Mitbestimmung setzt Information und Schulung voraus. Die Arbeitgeber müssen die Weitergabe notwendiger Informationen über das betriebliche Geschehen und die künftige Entwicklung zusichern: rechtzeitig, umfassend, verständlich. Die Schulung und Weiterbildung der mitbestimmenden Arbeitnehmer ist in erster Linie eine Aufgabe der Gewerkschaften. Mit ihrem Bekenntnis zur Mitbestimmung verpflichten sie sich, ihrem Bildungsauftrag noch mehr als bisher nachzukommen.

*Forderungen*

- Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist ein Grundrecht. Als solches gehört sie in die Bundesverfassung.
- Die wesentlichen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer sollen

sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Sektor unserer Wirtschaft gelten.

- Durch Vertrag und wo nötig durch Gesetz und Verordnung sind vor allem die Mitbestimmungsrechte des einzelnen Arbeitnehmers in seinem Arbeitsbereich zu regeln und die Betriebskommissionen auszubauen. Die Gewerkschaften geben diesen Betriebskommissionen und ähnlichen Mitbestimmungsorganen den notwendigen Rückhalt. Die Betriebskommissionen sind Teil der Interessenvertretung der Arbeitnehmer.
- Für die Mitbestimmung auf Unternehmungsebene können vertragliche Absprachen Schrittmacherdienste leisten. Jedoch bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung. Der Gewerkschaftsbund verfolgt das Ziel, die Verwaltungsräte grösserer Aktiengesellschaften paritätisch mit Arbeitnehmer- und Aktionärsvertretern zu besetzen.
- Bei multinationalen Unternehmungen müssen gewerkschaftliche Aktionen und internationale Übereinkommen die Mitbestimmungsrechte sichern.
- Verschiedene Formen der Mitbestimmung bestehen und sind denkbar. Es geht nicht darum, eine starre Einheitslösung durchzusetzen. Der SGB begrüsst im Einzelfall Mitbestimmungsexperimente. Er ruft Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf, praxisnahe Lösungsmöglichkeiten zu suchen und auszuprobieren.
- In einer offenen Wirtschaft und Gesellschaft muss auch Platz sein für neuartige Unternehmungsformen wie Arbeiterselbstverwaltung. Der SGB unterstützt solche Bestrebungen und Versuche.

## 2. Humanisierung der Arbeitswelt

Jeder Arbeitnehmer soll umfassend an der Gestaltung seiner Arbeitswelt teilhaben können. Arbeitswelt und Arbeitsplatz sind optimal auf den Einzelmenschen auszurichten – entsprechend der Tatsache, dass es keinen Norm-Menschen gibt.
Das Eindringen der Elektronik in alle Bereiche verändert das Verhältnis Mensch–Arbeit grundlegend und gibt der Humanisierung der Arbeit zunehmende Bedeutung. Der einzelne muss vor schädlichen Rationalisierungs- und Automatisierungsfolgen geschützt werden. Die technische Entwicklung ist so zu lenken, dass sie dem Menschen nützt und ihn von mühevollen Arbeiten befreit.
Der Schweizerische Gewerkschaftsbund fordert:

- Durch geeignete Arbeitsorganisation sind zu weitgehende Arbeitsteilung, Monotonie, Entfremdung und die damit einhergehende Verkümmerung des Menschen zu vermeiden und Möglichkeiten

zur Selbstverwirklichung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu schaffen. Zwänge sind abzubauen.

- Überforderungen und Zeitdruck sind abzubauen oder zu verhindern. Anderseits sollen die Fähigkeiten des Menschen nicht brach liegen bleiben. Seinen Neigungen muss Rechnung getragen werden.
- Maschinen, Arbeitsgeräte und Arbeitsplätze sind menschen- und körpergerecht zu planen und zu gestalten.
- Schädigungen und Belästigungen durch schlechte Beleuchtung, Lärm, Vibration, Staub, Gas, Rauch, Dampf und Gift sind zu verhindern oder auf ein unumgängliches Minimum zu beschränken.
- Die Arbeitsmedizin und die Sicherheitskontrollen in den Betrieben, der Unfallschutz und die Arbeitsinspektionen sind auszubauen. Arbeitsmediziner müssen vom Arbeitgeber unabhängig sein. Es sind paritätische Sicherheits- und Hygienekommissionen zu schaffen.
- Die Arbeitswelt muss so gestaltet werden, dass sich Erwerbstätigkeit und Familienpflichten vereinbaren lassen.
- Nacht- und Schichtarbeit sind auf das absolut Notwendige zu beschränken und, falls unumgänglich, durch vermehrte Freizeit, den Betroffenen angepasste Schichtpläne, grosszügige Pausenregelungen und frühere Pensionierung auszugleichen.
- Erschwerte Arbeitsverhältnisse, die sich trotz einer besseren Arbeitsgestaltung nicht beseitigen lassen, sind durch mehr Freizeit auszugleichen.
- Lohnsysteme sind nicht nach dem Prinzip «Gesundheit gegen Geld» zu gestalten. Arbeitnehmer, die genötigt sind, sie behindernde oder die Arbeit erschwerende Schutzmassnahmen zu ertragen, sollen durch Lohnzulagen entschädigt werden. Schutzmassnahmen dürfen nicht durch Akkordsysteme illusorisch gemacht werden, die zum Verzicht auf die eigene Sicherheit verführen.
- Die Einführung neuer Techniken ist durch paritätische Kommissionen fortlaufend dahin zu prüfen, ob sie volkswirtschaftlich sinnvoll, betriebswirtschaftlich notwendig und der Gesellschaft und dem einzelnen dienlich sind und ob sie den direkt betroffenen Arbeitnehmern Erleichterungen bringen.
- In die Gesamtarbeitsverträge sowie in entsprechenden Verordnungen und Gesetzen sind Schutzklauseln gegen den beruflichen Abstieg und das Einkommen schmälernde Veränderungen aufzunehmen.
- Die Kommunikation unter den Arbeitnehmern ist durch entspre-

chende Arbeitsplatzgestaltung, durch Arbeitspausen und durch die Schaffung geeigneter Kontaktgelegenheiten zu fördern.
- Die Gewerkschaften fördern durch Schulung, Veranstaltungen und Publikationen das Bewusstsein und die Eigenverantwortung der Arbeitnehmer für die menschengerechte Arbeitsgestaltung.
- Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sind bei der Planung von Betrieben und Anlagen sowie bei der Beschaffung von Maschinen und Einrichtungen mitbestimmend beizuziehen.
- Die Kontrollmöglichkeiten durch die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sind zu verbessern sowie vertraglich und gesetzlich abzusichern. Im Gesetz ist ein Verbandsklagerecht zu verankern.
- Die wissenschaftliche Forschung über die Humanisierung der Arbeitswelt ist zu intensivieren.

Den Anliegen für die Humanisierung der Arbeitswelt räumen die Gewerkschaften in den Vertragsverhandlungen einen bevorzugten Platz ein.

### 3. Gewerkschaftsrechte am Arbeitsplatz

Demokratisierung und Humanisierung der Wirtschaft setzen den Ausbau und die rechtliche Absicherung der Gewerkschaftsrechte im Betrieb voraus. Der freie Zugang zu betrieblichen Informationen, welche für die Zukunft der Arbeitnehmer wesentlich sind, ist eine entscheidende Bedingung für die Mitbestimmung. Darum fordert der SGB strengere und weitergehende Vorschriften hinsichtlich Veröffentlichung und Erstellung von Jahresrechnungen und Bilanzen, den Nachweis stiller Reserven und eine Konzerngesetzgebung.

Zu den Gewerkschaftsrechten in den Betrieben gehören insbesondere

- das Recht der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter auf umfassende und frühzeitige Information auf allen Stufen des Betriebes und der Unternehmung, namentlich über bevorstehende Entscheidungen wie neue Investitionen, Fusionen, technologische Neuerungen, kollektive Entlassungen, Betriebsschliessungen oder Produktionsverlagerungen;
- die Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter am Entscheidungsprozess;
- das Recht der Gewerkschaften auf ungehinderten Zutritt zum Betrieb;
- der Kündigungsschutz für gewerkschaftliche Vertrauensleute und Mitglieder von Betriebskommissionen.

Die Gewerkschaften streben in erster Linie die Absicherung der betrieblichen Gewerkschaftsrechte in den Gesamtarbeitsverträgen

an. Diese erlauben flexible und ausbaufähige Lösungen. Die wesentlichen Grundsätze bedürfen jedoch einer gesetzlichen Regelung, damit sie für alle Betriebe gelten.

# IV. Wirtschaftspolitik

## 1. Vorrangige Ziele

Die gesamte Tätigkeit der Gewerkschaften steht im Zusammenhang mit der Wirtschaft. Vorrangige Ziele einer gewerkschaftlichen Wirtschaftspolitik sind:

- Vollbeschäftigung und ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung bei möglichst stabilem Preisniveau;
- gerechte Verteilung der Einkommen und Vermögen;
- Demokratisierung und Humanisierung der Wirtschaft;
- Verhinderung des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht durch öffentliche Kontrolle, Arbeitnehmermitbestimmung, Gewerkschaften und Konsumentenverbände;
- Abbau regionaler Ungleichheiten im eigenen Land;
- Schonung der Ressourcen und der Umwelt;
- Schaffung einer solidarischen Weltwirtschaftsordnung unter Berücksichtigung der Interessen der Dritten Welt; Ausgleich zwischen armen und reichen Völkern.

## 2. Beschäftigungspolitik

In der heutigen Wirtschaft wird die Beschäftigung beeinflusst durch die jeweilige Konjunkturlage, strukturelle Änderungen, die technische Entwicklung, Rationalisierung, Produktionsverlagerung ins Ausland, die Einwanderung, durch Berufsbildung, Berufsberatung und persönliche Faktoren. Eine dynamische Beschäftigungspolitik verlangt deshalb eine enge Zusammenarbeit aller interessierten Parteien: Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nicht zu vergessen die Wissenschafter und die Forschungsinstitute.

*Recht auf Arbeit*

Das Recht auf Arbeit ist eine der grundlegenden Forderungen der Arbeiterbewegung. Die Beschäftigungspolitik ist darauf auszurichten, jedermann eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende, gesellschaftlich sinnvolle Arbeit zu gewährleisten.

Die Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit zwingt den Staat,

- seine Politik auf die Vollbeschäftigung auszurichten;

- das für die Beurteilung der Wirtschaftslage erforderliche statistische Material zu beschaffen und dieses den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen;
- die Entwicklung der Wirtschaft zu regulieren und Massnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu ergreifen;
- eine Meldepflicht über alle offenen Stellen und beabsichtigten Entlassungen einzuführen;
- den Kündigungsschutz zu verbessern.

In einer marktwirtschaftlichen Ordnung können weder der Staat, noch eine andere gesellschaftliche Gruppierung allein die Vollbeschäftigung sichern. Regelmässige Verhandlungen sind deshalb mindestens auf zwei Ebenen unerlässlich: zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einerseits sowie zwischen diesen beiden Gruppen und dem Staat anderseits.

An die Arbeitgeber sind namentlich folgende Forderungen zu richten:

- Es sind paritätische Ausschüsse mit dem Auftrag zu bilden, die Lage in den einzelnen Branchen und in allen wichtigen Betrieben zu überwachen;
- es sind offene Reserven für beschäftigungspolitische Ziele zu schaffen, über deren Verwendung gemeinsam mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu entscheiden ist;
- jugendlichen Arbeitnehmern ist die Weiterbeschäftigung im erlernten Beruf nach der Lehre zu gewährleisten.

*Temporärarbeit*

Als Temporärarbeit oder Leiharbeit gilt ein Arbeitsverhältnis, bei dem ein Arbeitgeber (Temporärunternehmen) an Dritte (Kunden) zur Erfüllung von Aufgaben während einer beschränkten Zeit Personal vermittelt. Arbeit ist keine Ware. Die Gewerkschaften lehnen es deshalb ab, dass Zwischenhändler mit der Plazierung von Arbeitskräften Geschäfte machen können. Diese Vermittlungsaufgabe muss von öffentlichen Diensten übernommen werden oder allenfalls von staatlich konzessionierten paritätischen Einrichtungen. Jede Vermittlung von Personal im Falle von Arbeitsstreitigkeiten ist unzulässig.

*Teilzeitarbeit*

Teilzeitarbeit ist ein für eine längere oder unbeschränkte Dauer eingegangenes Arbeitsverhältnis mit einer wesentlich kürzeren täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit als die Normalarbeitszeit. Für viele Arbeitnehmer kann die Teilzeitarbeit eine gewünschte und befriedigende Beschäftigungsart sein. Sie darf jedoch keinesfalls

Arbeitsplätze der Vollbeschäftigten gefährden und ist sowohl in sozialpolitischer wie auch in vertraglicher Hinsicht allen andern Beschäftigungsverhältnissen gleichzustellen.

*Behinderte*

Die Wiedereingliederung von physisch und psychisch Behinderten ins Erwerbsleben und in die Gesellschaft entspricht einem sozialen und menschlichen Gebot. Sie erfordert ein vermehrtes Eingreifen der öffentlichen Hand. Die Ausbildungsmöglichkeiten für diese Menschen müssen durch Schaffung neuer Eingliederungsstätten verbessert werden. Die technologischen Neuerungen, rationell angewendet, öffnen neue und zahlreiche Beschäftigungsperspektiven. Da die Wiedereingliederung Behinderter eine Aufgabe der Gesellschaft ist, soll der Staat finanzielle Anreize für Betriebe vorsehen, welche besondere Arbeitsplätze für Behinderte schaffen, sowie durch eigene Anstrengungen solche Arbeitsplätze einrichten.

*Ausländische Arbeitnehmer*

In der Schweiz arbeiten seit jeher viele Ausländer. Es ist daher unumgänglich, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und demjenigen der ausländischen Wohnbevölkerung zu erreichen. Dieses Verhältnis ist die entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Massnahmen zur Integration der Ausländer in die helvetische Gemeinschaft zum Erfolg führen. Die Gewerkschaften wenden sich entschieden dagegen, dass die Wirtschaft einen Teil der Arbeitskräfte als konjunkturelle Manöviermasse betrachtet, die man je nach Bedarf verwenden oder wegschicken kann.
Für den SGB versteht es sich von selbst, dass die ausländischen Arbeitskräfte in keiner Weise diskriminiert werden dürfen. Ihre Arbeits- und Lohnbedingungen müssen die gleichen sein wie diejenigen der Schweizer. Auch in bezug auf den sozialen und rechtlichen Schutz müssen sie gleichgestellt sein.
Die Einwanderungspolitik soll in erster Linie auf humanitären und sozialen Kriterien beruhen. Deshalb spricht sich der SGB unter anderem für die Aufhebung des Saisonnierstatuts aus.

## 3. Arbeitszeit

Die Arbeitszeitverkürzung ist eine der Hauptforderungen der Gewerkschaften. Sie hat zum Ziel, die Bürde des Menschen zu erleichtern und die Lebensqualität zu heben. Sie rechtfertigt sich auch angesichts des verschärften Arbeitsrhythmus.
Die Arbeitszeitverkürzung kann auch zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen. Technische Entwicklung und Rationalisierung erlauben es, immer mehr in immer kürzerer Zeit zu produzieren.

*Globale Arbeitszeit*

Die Arbeitszeit ist mehr und mehr als eine über das ganze Jahr verteilte Globalarbeitszeit zu betrachten, was eine elastischere Arbeitszeitgestaltung gestattet, die zudem den Wünschen der Arbeitnehmer und den beruflichen Besonderheiten vermehrt entgegenkommt. In dieser Beziehung erleichtert die Einführung der freien oder gleitenden Arbeitszeit die Suche nach günstigen Lösungen. Sie ist zu fördern.
Es ist sogar über die Jahreseinteilung hinauszugehen und der Arbeitsdauer während des ganzen Lebens, vom Eintritt ins Berufsleben an bis zur Pensionierung, Rechnung zu tragen. Im Zusammenhang damit drängen sich eine verlängerte Schulbildung und eine Herabsetzung des Rentenalters auf, wobei die Wünsche jedes Einzelnen durch Einführung des flexiblen Rentenalters berücksichtigt werden können. Des weitern muss das System des bezahlten Bildungsurlaubs ausgebaut werden.

*Wöchentliche Arbeitszeit*

Der Europäische Gewerkschaftsbund fordert grundsätzlich die 35-Stundenwoche. Sie soll stufenweise und ohne Lohneinbusse durchgesetzt werden. Dies gilt auch für die Schweiz. In zahlreichen Wirtschaftszweigen muss aber vorerst die Herabsetzung auf 40 Stunden erreicht werden. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt die angeschlossenen Einzelgewerkschaften in ihren Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels.

*Ferien*

Wie für die Arbeitszeitverkürzung ergibt sich die Notwendigkeit verlängerter Ferien aus den heutigen Arbeits- und Lebensbedingungen. Um seine physischen und psychischen Kräfte zu erneuern, braucht der Mensch eine angemessene Erholungszeit, die mit zunehmendem Alter länger wird. Kurzfristig setzt sich der SGB für die Verwirklichung eines minimalen Ferienanspruches von vier bis fünf Wochen für alle Arbeitnehmer ein. Mittelfristig sollten jedoch, von einem bestimmten Alter an, jährlich zwei Unterbrechungen von insgesamt mindestens sechs Wochen vorgesehen werden.

## 4. Lohn- und Verteilungspolitik

*Lohnpolitik*

Die Lohnpolitik ist Sache der einzelnen SGB-Gewerkschaften. Der Gewerkschaftsbund unterstützt die ihm angeschlossenen Verbände in ihrem Kampf um höhere Löhne und ergänzt ihn insbesondere mit seiner Finanz- und Sozialpolitik. Dadurch soll eine weitere Umverteilung zugunsten der Arbeitnehmereinkommen erreicht werden (so-

genannte Sekundärverteilung). Das gewerkschaftliche Wirken auf beiden Ebenen zielt darauf, den Arbeitnehmern einen grösseren und gerechteren Anteil am Wirtschaftsertrag zu sichern.

*Umverteilung*

Die Gewerkschaften wollen die bestehende Einkommens- und Vermögensverteilung zugunsten der Arbeitnehmer ändern. Ihr Bestreben geht dahin, nicht nur durch eine an Produktivitätsfortschritten und Inflation orientierte Lohnpolitik den Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen zu sichern, sondern darüber hinaus durch die Forderung nach Teilhabe an den unverteilten Unternehmenseinkommen diese Verteilung zu ändern.
Die zweckmässigste Form dazu sehen die Gewerkschaften weniger in der individuellen Mitarbeiterbeteiligung als vielmehr in der Schaffung überbetrieblicher Fonds, was auf vertraglichem oder gesetzlichem Weg möglich ist. Die überbetriebliche Form der Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer am Wertzuwachs hätte den Vorteil, dass sich alle Arbeitnehmer – auch jene im öffentlichen Sektor – in geeigneter Art einbeziehen liessen. Die Unternehmer hätten demnach die entsprechenden Arbeitnehmer-Anteile an der unverteilten Wertschöpfung an diese Fonds zu überschreiben. Die demokratische Verwaltung dieser Arbeitnehmerfonds wäre zu sichern und die Verfügbarkeit der Besitzrechte zu regeln.

*Abbau der Einkommensunterschiede*

Die Gewerkschaften setzen sich dafür ein, übersetzte Einkommensunterschiede abzubauen. Insbesondere sind tiefe Löhne gezielt anzuheben. Die Managereinkommen sollen nicht zehn- bis zwanzigmal höher sein als die Löhne der Hilfsarbeiter. Mit Leistungslohn hat dies nichts mehr zu tun. Dasselbe gilt für die selbständig Erwerbenden.
Seit jeher waren den Gewerkschaften Einkommen ohne Arbeitsleistung und Spekulationsgewinne ein Dorn im Auge. Solche entsprechen in keiner Weise den gewerkschaftlichen Vorstellungen einer gerechten Verteilung. Der Gewerkschaftsbund bekämpft diese Missstände.

## 5. Geld- und Finanzpolitik

*Finanzpolitik*

Neben der Mittelbeschaffung für die Aufgaben des Staates hat die Finanzpolitik auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zwei weitere Rollen übernommen und weiter auszubauen: die Rolle der wirtschaftlichen und konjunkturellen Ausgleichssteuerung und jene der Umverteilung des Wirtschaftsertrages zwischen Starken und

Schwachen. Zu diesem letztern Zwecke sind nicht nur eigentliche Werke der öffentlichen Vorsorge zu rechnen, sondern in grösserem Ausmass die öffentlichen Transferzahlungen. Im Bereiche der Sozialversicherung vor allem helfen solche Übertragungszahlungen Belastungen auszugleichen, die durch regionale, geschlechtsspezifische, soziale, internationale oder generationsbedingte Umstände entstehen und daher solidarisch vom Gemeinwesen zu tragen sind. Entsprechend dieser dreifachen Zielsetzung brauchen wir gesunde Finanzen, ein rasch und umfassend handlungsfähiges Staatswesen und eine demokratische Kontrolle darüber. Allerdings ist der SGB keineswegs für einen ins Unermessliche wachsenden Staatsanteil am Volkseinkommen. Er weist aber die Versuche von rückschrittlichen Kreisen zurück, den Staat nach dem Modell des konservativen, knauserigen Hausvaters zu führen.

Die finanzpolitische Umverteilungsfunktion muss für die Einnahmen- wie für die Ausgabenseite des Staatshaushaltes wegleitend sein. Auf der Einnahmenseite sind stark progressive Einkommenssteuern natürlicher Personen eine Grundvoraussetzung. Damit werden jene Teile der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung zu öffentlichen Zwekken oder zum sozialen Ausgleich herangezogen, die aus den Unternehmungen herausgenommen und zu privaten Einkommen werden. Die Unternehmenserträge selber sind zur Abgeltung ihrer sozialen Kosten zu verpflichten und entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Lage zu besteuern.

Der Finanzbeschaffung dienende indirekte Steuern sollen durch entsprechende Erleichterungen bei den direkten Belastungen jener Kreise kompensiert werden, die davon betroffen und wirtschaftlich schlechter gestellt sind.

Öffentliche Leistungen und Dienste an Haushalte und Individuen sollen möglichst unentgeltlich oder zu Tarifen erbracht werden, die soziale Unterschiede ausgleichen helfen. Lieber soll eine soziale Leistung ohne Kostendeckungsprinzip erfolgen, als entwürdigende Bedürfnisnachweise zu verlangen.

Der SGB setzt sich für eine tragfähige Verfassungsgrundlage der Bundesfinanzen ein. Das beste Steuersystem nützt nichts, wenn die materielle und formelle Steuerharmonisierung sowie die unablässige Bekämpfung der Steuerhinterziehung ausbleiben. Auf diesen Gebieten muss die Schweiz energische Schritte machen, um den Gerechtigkeits- und Umverteilungspostulaten zu genügen.

*Währungspolitik*

Die Währungspolitik der Behörden hat in erster Linie den Interessen des Landes zu dienen. Der Bank- und Finanzapparat darf nicht zum Selbstzweck werden. Er soll zur Unterstreichung seiner Dienstleistungsfunktion gegenüber dem Wirtschaftsganzen transparent,

umfassend zugunsten des Gesamtwohls kontrolliert werden und nicht als Operationsbasis der nicht mit der Schweizer Wirtschaft zusammenhängenden Auslandinteressen dienen. Fluchtgelder sind offenzulegen und abzuwehren. Ausländischen Finanz- und Beteiligungsgesellschaften sind keine günstigeren steuerlichen und rechtlichen Bedingungen anzubieten als andere Industrieländer dies tun.

*Geldpolitik*

Die Geldpolitik der Nationalbank ist auf die Vollbeschäftigung auszurichten. Geldversorgung, Zinshöhe und Kursgestaltung sind diesem Ziel unterzuordnen und müssen in enger Zusammenarbeit mit den wirtschaftspolitisch zuständigen Behörden und Organisationen gestaltet sein.

## 6. Boden, Wohnen, Verkehr

Das Wohnen ist neben der Arbeit etwas vom Wichtigsten für den Menschen. Wie der Arbeitsbereich aber ist er durch Konzentration der Verfügungsmacht und Fremdbestimmung gekennzeichnet: deutlich über 70 Prozent aller Familien leben zur Miete, was den höchsten Prozentsatz unter den Industrieländern darstellt. Der Boden lässt sich nicht vermehren, die Zahl der Wohnungen nur nach und nach und unter immer einschränkenderen Umweltbedingungen. Wenn nicht zur Umverteilung geschritten wird, ist die Konzentration des Besitzes in gewissem Ausmass endgültig.
Diese Tatsache sowie die landschaftlich bedingte Unmöglichkeit, für jedermann ein neues Haus zu bauen, erzwingen eine Wohnungspolitik, die vor allem dem Mieter hilft. Dazu gehören:

- Eine Bodenpolitik, welche die Verfügungsrechte der Eigentümer zugunsten der Bedürfnisse der Gemeinschaft beschränkt, die Nutzung durch das Gemeinwesen sichert und der öffentlichen Hand in Gemeinde, Kanton und Bund Instrumente und Mittel einer eigenen Bodenerwerbspolitik in die Hand gibt.
- Eine straffe Raumplanung, welche die landschaftlichen Reize und Freiräume unseres Landes bewahrt. Der Arbeiter und Angestellte ist auf intakte Umwelt und Landschaft besonders angewiesen, da er als erster unter deren Beeinträchtigung leidet und sich nicht durch Eigenbau davon loskaufen kann. Planungsmehrwerte und Spekulationsgewinne sind abzuschöpfen.
- Für den Wohnungsbau müssen zwingende Vorschriften grosse und gut isolierte Räume vorsehen. In grösseren Überbauungen gehören Einrichtungen des Gemeinschaftslebens dazu. Das Mietrecht muss dem Bewohner hohe Flexibilität in bezug auf die Veränderung und Ausgestaltung der Wohnungen sichern.
- Wohnschutzbestimmungen müssen sozial und nutzungsmässig

durchmischte Quartiere in den Städten und Agglomerationsgemeinden sichern. Lange Arbeitswege, bewirkt durch die Entvölkerung der Innenstädte und die Entwicklung von Schlafstädten, sind zu vermeiden.

- Der SGB setzt sich für die Mitbestimmung und den Schutz der Mieter ein. Eine echte Mieterschutzpolitik muss eine an den wirklichen Kosten des Besitzers orientierte Miete gewährleisten und einen ausreichenden Kündigungsschutz sichern. Rahmenmietverträge mit diesen Zielen sind zu fördern.
- Die Gemeinwesen sollen den sozialen Wohnungsbau wieder vermehrt pflegen und gemeinwirtschaftliche Selbsthilfe fördern.

*Priorität des öffentlichen Verkehrs*

Die Verkehrspolitik muss in erster Linie die Bedürfnisse der Bevölkerung und der verschiedenen Wirtschaftszweige sowie die Erfordernisse der Raumplanung und des Umweltschutzes berücksichtigen. Dies setzt eine geeignete Organisation des Verkehrswesens voraus, die auf einer rationellen Aufteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Transportmittel beruht.
Es muss alles getan werden, um den öffentlichen Verkehr zu fördern und zu verbessern, insbesondere in den Agglomerationen. Dies vor allem, um die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz zu erleichtern und den individuellen Motorfahrzeugverkehr, dessen hohe Sozialkosten bekannt sind, zu reduzieren. Bereits die Aussicht, diese Sozialkosten vermindern zu können, rechtfertigt eine vermehrte Subventionierung des öffentlichen Verkehrs. Die öffentlichen Verkehrsbetriebe müssen für die von ihnen erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen eine angemessene Entschädigung erhalten. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für die Aufstellung von Sozialtarifen, die der SGB als unbedingt notwendig erachtet. Eine vermehrte Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, sowohl im Personen- wie im Güterverkehr, ergibt sich übrigens auch aus der Notwendigkeit, den Treibstoffverbrauch einzudämmen.
Es ist wichtig, dass sowohl das Huckepacksystem (Lastwagentransport per Bahn) sowie der Containertransport ausgebaut werden. Ferner dürfen keine Erhöhungen der im Strassentransport zulässigen Höchstgewichte gestattet werden.
Um der öffentlichen Hand ein wirksames Eingreifen im Transportwesen zu ermöglichen, sind Regelungen auf Verfassungs- und Gesetzgebungsebene zu treffen. Notfalls können gewisse Einschränkungen in der freien Wahl der Transportmittel vorgesehen werden.

## 7. Energiepolitik

Die aussergewöhnliche Stellung der Energiepolitik beruht darauf, dass

- mit energiepolitischen Entscheidungen die Weichen für die längerfristigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen gestellt werden können;
- es in der Energiepolitik um Grundfragen des Lebens und der Umwelt geht;
- eine energiepolitische Neuorientierung vom Verhalten jedes Einzelnen und seiner Bereitschaft zum Umdenken abhängig ist;
- die umstrittene Frage der Kernenergie nicht nur ein wirtschaftliches Problem ist.

*Ziele*

Die Verbesserung der Lebensqualität gibt das Richtmass ab. Im einzelnen sind die folgenden engergiepolitischen Hauptziele zu nennen:

- Energie sparen;
- Energieverluste vermeiden, die vorhandenen Energiequellen und -träger bestmöglich nutzen, die Abwärme wiederverwenden;
- den energiewirtschaftlichen Selbstversorgungsgrad verbessern, einseitige Abhängigkeiten von einzelnen Bezugsländern oder Energiearten abbauen;
- nicht erneuerbare Energiereserven wie Erdöl und Erdgas schonen;
- die Umweltbelastung vermindern;
- sich erneuernde Energieträger fördern: Sonne, Wind, Erdwärme, Biogas, Holz, Wasserkraft;
- möglichst sichere Energieversorgung.

*Energiewirtschaftliche Planung*

Es wäre verhängnisvoll und nicht zu verantworten, den Energiebereich dem Spiel der Marktkräfte und dem privaten Gewinnstreben zu überlassen. Energiewirtschaftliche Kontrolle und Planung sind unerlässlich. Sie müssen zweierlei zu verhindern suchen: sowohl Überversorgung als auch Unterversorgung mit Energie. Der SGB fordert einen energiepolitisch handlungsfähigen Staat. Dem Bund sind die notwendigen rechtlichen Befugnisse zu übertragen.

*Instrumente und Massnahmen*

Wichtigste Instrumente der Energiepolitik sind:

- Abgaben, generelle oder auf bestimmten Energieträgern;
- finanzielle Förderung durch Subventionen;
- finanzielle Erleichterungen, beispielsweise bei den Abschreibungen oder als Steuerabzüge;
- Verbote und Gebote;
- Mengenbewirtschaftung.

Der Gewerkschaftsbund befürwortet einen ausgewogenen und abgestuften Einsatz dieser Instrumente. Unsoziale Nebenwirkungen sind zu vermeiden. Auf zwei Massnahmenbereiche legt der Gewerkschaftsbund besonderes Gewicht:

1. Lenkungsabgaben sind ein wirksames und zweckmässiges energiepolitisches Instrument. Dadurch werden einzelne Energien verteuert und ihr Verbrauch eingeschränkt, andere verbilligt und gefördert. Insbesondere das Erdöl ist mit einer Abgabe zu belasten. Die abgeschöpften Mittel sollen umweltfreundlichen Energien, Energiesystemen und der Gebäudeisolation zugute kommen.
2. Die Energiepreise sind verzerrt, weil marktmächtige Unternehmungen die Preise manipulieren können und soziale Kosten – vor allem in Form von Umweltbelastungen – auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Hier gilt es, das Verursacherprinzip durchzusetzen und die sozialen Kosten den Verursachern anzulasten.

*Elektrizität aus Kernenergie*

Ob überhaupt und wieviele Kernkraftwerke unser Land aus wirtschaftlichen Gründen in Zukunft braucht, lässt sich nicht voraussagen. Es hängt insbesondere von der Wirtschaftsentwicklung und Produktionsweise ab, von der Versorgung mit Erdöl, Erdgas und Uran, vom Einsatz alternativer Energien und von der Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke, vor allem aber von der politischen Durchsetzbarkeit energielenkender Massnahmen. Auf jeden Fall muss der Grundsatz gelten: so wenig Kernkraftwerke wie möglich und nur unter bestimmten Voraussetzungen und nach demokratischem Entscheid. Bau und Betrieb von Kernkraftwerken sind nur zu gestatten, sofern die Sicherheit der Anlagen gewährleistet, der entsprechende Inlandbedarf nachgewiesen, die Entsorgung und die Endlagerung radioaktiver Abfälle garantiert sind.

*Alternative Energien*

Die Schweiz ist in ihrer Energieversorgung in extremer Weise vom Erdöl abhängig und damit hohen Versorgungsrisiken ausgesetzt. Neben umfassenden und gezielten Sparmassnahmen ist eine energiepolitische Gewichtsverlagerung auf alternative Energien unerlässlich. Der SGB setzt sich entschieden dafür ein, den Anteil dieser Energieträger zu steigern und finanziell zu fördern. Das bedeutet unter anderem auch, dass öffentliche Forschungsgelder im Energiesektor verstärkt in diesen Bereichen einzusetzen sind.

## 8. Konsumentenpolitik

Die Gewerkschaftspolitik ist immer auch auf den Arbeitnehmer als Konsument ausgerichtet. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund

will die Stellung des Konsumenten stärken. Durch Selbsthilfe und gesetzliche Massnahmen ist der Verbraucher einerseits vor Auswüchsen des Wettbewerbs zu schützen und anderseits vor Nachteilen fehlender Konkurrenz. An erster Stelle steht die Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit sowie von unwahren und irreführenden Methoden in der Werbung. Eine oft überbordende, künstliche Bedürfnisse schaffende Werbung ist mitverantwortlich für Verschwendung und Überkonsum. Sie muss sich entweder selbst beschränken oder gesetzliche Vorschriften gefallen lassen. Nach stark einschränkenden Bestimmungen ruft die Suchtmittelreklame.

*Ziele und Massnahmen*

Konsumentenpolitik bedeutet vor allem Konsumentenerziehung. Hauptziele der konsumentenpolitischen Tätigkeit sind Beratung und Information. Beide sollen den Konsumenten in die Lage versetzen, die richtige und seinen Bedürfnissen entsprechende Wahl unter den angebotenen Waren und Dienstleistungen zu treffen. Dies setzt Überschaubarkeit und Kenntnis der Märkte voraus. Entscheidend dazu beitragen können

- Waren- und Dienstleistungstests mit Qualitäts- und Preisvergleich;
- Preisanschreibepflicht und Preiswahrheit;
- möglichst einheitliche Kennzeichnung und Deklaration.

Der Gewerkschaftsbund begrüsst und fördert diese Bestrebungen. Der Bund muss konsumentenpolitisch aktiver werden. Missbrauchsbekämpfung ist oberstes Gebot.
Die finanzielle Unterstützung der Verbraucherorganisationen durch die öffentliche Hand ist zu sichern und auszubauen, vor allem zur Durchführung von Warentests und für die individuelle Beratung der Konsumenten.

*Verhalten der Anbieter*

Das Ausmass gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Konsumenten hängt wesentlich vom Verhalten von Produktion und Handel ab. Der SGB fordert die Anbieter auf, den berechtigten Forderungen der Konsumenten und ihrer Organisationen Rechnung zu tragen, insbesondere bezüglich Etikettierung, Herkunftsbezeichnung, Verfalldaten für Lebens- und Heilmittel, Angaben zu Energieverbrauch, Produktehaftpflicht, loyalen Verkaufsformen, Kleingedrucktem bei Verträgen.

*Konsumentenverbände*

Der SGB ist ein Hauptträger der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (AGAK) und der Stiftung für Konsu-

mentenschutz (SKS), deren Anliegen er verficht. Er setzt sich für eine vertiefte Interessenvertretung der Konsumenten ein.

*Preisüberwachung*

Der SGB fordert eine wirksame Preisüberwachung. Zum Schutz der Verbraucher und zur Verhinderung ungerechtfertigter Preise ist die Preisüberwachung insbesondere in jenen Bereichen notwendig, wo der Wettbewerb nicht oder nur unvollständig spielt und somit die Anbieter missbräuchliche Marktmacht ausüben können.

## 9. Landwirtschaftspolitik

Die Schweiz ist auf eine leistungsfähige Landwirtschaft angewiesen. Diese hat in erster Linie eine angemessene Versorgung mit Nahrungsmitteln und die Anbaubereitschaft für den Fall gestörter Zufuhren sicherzustellen. Eine weitere wichtige Funktion ist die Landschaftspflege. Zur Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sind Massnahmen des Agrarschutzes und zur Einkommenssicherung ebenso unerlässlich wie die bäuerliche Eigenanstrengung und Selbsthilfe.
In jedem Fall zu berücksichtigen sind bei der Agrarproduktion die Belange des Umwelt- und des Tierschutzes. Die Verbraucher müssen die Gewissheit haben, dass in den Nahrungsmitteln keine gesundheitsgefährdenden Schadstoffrückstände etwa von Pflanzenschutzmitteln oder Antibiotika enthalten sind.

*Massnahmen und Instrumente*

Das Welternährungsproblem ist vor allem ein Verteilungsproblem. Kurz- und mittelfristig ist in der Schweiz eher mit einem Andauern der Verwertungsschwierigkeiten bei wichtigen Agrarprodukten als mit Versorgungsengpässen zu rechnen. Jedoch ist das agrarpolitische Instrumentarium so auszugestalten, dass es in beiden Richtungen einsetzbar und wirksam ist.

- Die Produktionslenkung ist eine der Hauptaufgaben der Agrarpolitik.
- Eine stärkere Trennung von Preispolitik und Einkommenssicherung drängt sich auf. Deshalb befürwortet der SGB Direktzahlungen an die Landwirtschaft in Form von Flächenbeiträgen.
- Im Aussenhandel mit Agrarprodukten dürfen die Anliegen und Erwartungen der Entwicklungsländer nicht übergangen werden. Der SGB widersetzt sich einem noch schärferen Agrarschutz an der Grenze.
- Der SGB befürwortet eine Reform des landwirtschaftlichen Boden-

und Pachtrechts im Interesse eines besseren Schutzes der Pächter und Selbstwirtschafter.

- Zur Erhaltung und Existenzsicherung der schweizerischen Berglandwirtschaft genügen landwirtschaftliche und sozialpolitische Einzelmassnahmen nicht. Es bedarf einer umfassenden Entwicklungsförderung. Neben dem Ausbau der Infrastruktur geht es insbesondere um die Schaffung nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze.

# V. Chancengleichheit und Gleichbehandlung

## 1. Arbeitnehmer mit Familienpflichten

Alle Arbeitnehmer haben sowohl entlöhnte wie nichtentlöhnte Aufgaben zu erfüllen. Familienpflichten, wie beispielsweise die Kindererziehung oder die Sorge um betreuungsbedürftige Personen, sind eine Leistung an die Gesellschaft und von dieser solidarisch mitzutragen. Arbeitnehmer mit sozialen Funktionen sollen die Möglichkeit haben, sich für eine Erwerbstätigkeit zu entscheiden oder sich ausschliesslich ihren sozialen Aufgaben zu widmen. Kindererziehung und Erwerbstätigkeit dürfen einander jedenfalls nicht ausschliessen, sondern müssen – ohne Benachteiligung für Erzieher und Kind – miteinander in Einklang gebracht werden können.
Es sind daher Massnahmen zu treffen mit dem Ziel, Arbeitnehmern mit Familienpflichten ihre zweifache Aufgabe zu erleichtern und ihnen somit echte Chancengleichheit zu gewähren, und zwar in der Arbeitswelt durch:

- Flexible Gestaltung der Arbeitszeit;
- Rücksicht auf Arbeitnehmer mit Familienpflichten bei Schicht- und Nachtarbeit;
- Gewährung von Absenzen zur Pflege von erkrankten Familienmitgliedern;
- Schaffung von Sozialdiensten zur Betreuung von Kindern;
- Schaffung von Möglichkeiten, mit dem Beruf in Kontakt zu bleiben für diejenigen, die sich vorübergehend ganz der Kindererziehung widmen wollen;
- Erleichterungen zur Rückkehr in den Beruf.

In der Öffentlichkeit durch:

- Abbau der Vorurteile und Hindernisse gegenüber der Erwerbstätigkeit der Frauen;

- Schaffung von Sozialdiensten in den Gemeinden (z. B. Kindergärten, Kinderkrippen, Gemeinschaftseinrichtungen);
- Einrichtung von Ganztagsschulen.

Das Zivilrecht ist so zu regeln, dass Mann und Frau gemeinsam für den Unterhalt der Familie und für die Kinderbetreuung verantwortlich sind.
Personen, die sich ausschliesslich der Kindererziehung widmen wollen, dürfen in bezug auf Sozialversicherung, beruflichen Wiedereinstieg oder gesellschaftliche Anerkennung nicht benachteiligt werden.
Die Mutterschaft darf nicht Anlass sein, die Frau in der Arbeitswelt zu diskriminieren und ihr lediglich eine vorübergehende Erwerbstätigkeit zuzubilligen.
Sonderschutzbestimmungen für die schwangere Frau sind notwendig, dürfen jedoch nicht zu Benachteiligungen der weiblichen Arbeitnehmer führen.
Der Kündigungsschutz für die Frau muss im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes voll gewährleistet sein.
Der Kampf der Gewerkschaften um Chancengleichheit muss in verstärktem Masse auch die Situation der Arbeitnehmer mit Familienpflichten einbeziehen.

## 2. Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frau

Der SGB setzt alles daran, die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frauen in der Arbeitswelt und in den Gewerkschaften zu fördern.
Die Chancengleichheit der Frauen hängt zu einem grossen Teil von ihrer beruflichen Ausbildung ab. Der SGB bemüht sich deshalb um eine verbesserte Berufsbildung der Mädchen, besonders in jenen Berufen, zu welchen den Frauen der Zugang heute noch erschwert ist. Eine Einteilung in Männer- und Frauenberufe muss dahinfallen.
Der Zugang zu sämtlichen Berufen muss Männern und Frauen offenstehen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Fähigkeiten und Neigungen.
Der Grundsatz der Lohngleichheit ist die wichtigste Voraussetzung für die Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau in der Arbeitswelt. Der Lohn ist als Entgelt für die geleistete Arbeit zu betrachten, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Soziallasten. Letztere sind durch geeignete Sozialzulagen auszugleichen.
Die Gleichbehandlung muss auch die Aufstiegsmöglichkeiten der Frau in der Arbeitshierarchie umfassen. Der SGB setzt sich dafür ein, dass die Frauen in gleicher Weise wie die Männer für verantwortungsvolle Posten berücksichtigt werden.

Da sich die Gesamtheit der Gewerkschaftsbewegung, das heisst Männer und Frauen, für die Durchsetzung dieser Postulate einsetzen muss, ist eine vermehrte Beteiligung der Frauen am gewerkschaftlichen Entscheidungsprozess auf allen Ebenen der Gewerkschaftsbewegung zu fördern.

# VI. Sozialpolitik

## 1. Soziale Sicherheit

Sozialpolitik ist ein Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Arbeit. Sich für materielle Sicherstellung jedes Einzelnen einsetzen, heisst für uns, für Würde und Freiheit des Menschen einstehen.
Jeder Mensch hat Anspruch auf sozialen Schutz. Um wirklich frei und unabhängig leben zu können, muss er die Garantie haben, dass er auch dann ausreichend leben kann, wenn seine Arbeitskraft nachlässt, ausfällt oder nicht gefragt ist. Er muss im Alter, bei Krankheit, Unfall oder Invalidität und bei Arbeitslosigkeit mit einem Ersatzeinkommen rechnen können. Er braucht die Gewissheit, dass Heilungskosten sein Erwerbseinkommen nicht schmälern und dass im Falle seines Todes von ihm abhängige Personen weiterhin versorgt sind.
Der Mensch braucht mehr als nur ein Arbeitseinkommen. Er braucht ein Lebenseinkommen, das sich zusammensetzt aus Erwerbseinkommen und sozialem Schutz.
Materielle Absicherung in Notzeiten kann von den allermeisten Arbeitnehmern nicht durch Selbstvorsorge verwirklicht werden. Die Kosten dafür stehen in keinem Verhältnis zu den Sparmöglichkeiten des Arbeitnehmers. Sie übersteigen immer mehr auch die Möglichkeiten anderer Bevölkerungsgruppen.
Ein Netz umfassender Versicherungseinrichtungen mit Rechtsanspruch auf soziale Leistungen ist deshalb unerlässlich.
Sozialpolitik dient aber auch der Umverteilung des Wirtschaftsertrags auf alle Schichten der Bevölkerung, damit auch die stärker belasteten Familien sowie die Kranken, Verunfallten, Invaliden, Betagten und Arbeitslosen ungefähr gleich leben können wie die im Erwerbsleben Stehenden.
Diese Umverteilungswirkung kann aber diejenige über den direkten Anspruch am Wirtschaftsertrag nicht ersetzen. Im Gegenteil, wegen der Prämien- und damit der Lohnabhängigkeit vieler Sozialleistungen ist die Primärverteilung Grundlage der Sozialen Sicherheit.
Soziale Sicherheit will nicht nur Notstände lindern. Sie will auch vorab verhüten, dass solche Notstände überhaupt eintreten und allenfalls rasch wieder abgebaut werden können. Soziale Sicherheit

will Geborgenheit geben. Geborgenheit in der Gewissheit auf Anspruch auf eine angemessene Lebenshaltung auch in Notzeiten.

## 2. Sozialversicherung

In unserem Lande bieten Versicherungseinrichtungen Schutz bei Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit. Was fehlt, ist ein bundesrechtlich geregeltes Familienzulagensystem. Ebenso fehlt eine umfassende Mutterschaftsversicherung, die neben traditionellen Aufgaben auch die Finanzierung eines Elternurlaubs übernimmt und so dem Kleinkind die Geborgenheit im Zusammensein mit Mutter oder Vater zukommen lässt. Zu den Sozialversicherungen werden auch die Erwerbsersatzordnung und die Militärversicherung gezählt.

### *Lückenloser Schutz*

Die einzelnen Zweige unserer Sozialwerke sind zu verschiedenen Zeiten entstanden. Sie unterscheiden sich sowohl in der Erfassung der Versicherten wie auch in ihren Leistungen und Beiträgen. Diese Unterschiede führen zu mannigfaltigen Koordinationsproblemen. Eine erste grundsätzliche Forderung der Gewerkschaften lautet deshalb: bestehende Lücken müssen geschlossen, Leistungen und Beiträge harmonisiert werden.
Das umfassende Versicherungsnetz hat nicht nur der gesamten Wohnbevölkerung einen lückenlosen Schutz anzubieten; es hat auch Personen, die ihm nur zeitweise angehören (z. B. Fremdarbeiter), einen anteilmässigen Schutz zu garantieren. Jegliche Diskriminierung nach Alter, Geschlecht oder Staatszugehörigkeit ist auszuschalten.

### *Renten*

Einen Eckpfeiler der sozialen Leistungen bilden die Rentenzahlungen an Betagte, Invalide und Hinterlassene. Sie stellen monatlich wiederkehrende Zahlungen dar, als Dauerersatz für ein ausbleibendes oder dauernd vermindertes Erwerbseinkommen.
In der Höhe haben sie sich an den Bruttoeinkommen der Erwerbstätigen zu orientieren. Sie haben sicherzustellen, dass den Rentenbezügern der ungefähr gleiche Lebensstandard zugesichert wird und bleibt wie den Erwerbstätigen. Die Rentenansprüche dürfen bei vorzeitiger Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.
Der SGB setzt sich für die Herabsetzung der Altersgrenzen ein. Bei den Altersrenten ist von einer einheitlichen Altersgrenze für Männer und Frauen auszugehen und den Wünschen auf vorzeitige Pensionierung entgegenzukommen. Dabei muss jedermann eine

echte Wahlmöglichkeit zur vorzeitigen Rentenwahl haben, indem eine solche nicht durch Kürzungsregeln unzumutbar erschwert wird.

*Taggelder*

Einen andern Eckpfeiler des sozialen Schutzes bilden die Taggelder. Sie gelangen dann zur Auszahlung, wenn das Erwerbseinkommen vorübergehend ganz oder teilweise ersetzt oder wegen vorher nicht vorhandenen Belastungen (z. B. Anstellung einer Haushalthilfe) vorübergehend aufgestockt werden muss.
Da die Ausgaben eines Versicherten bei vorübergehender Erwerbseinbusse ungeschmälert weiterlaufen, sind die Taggelder so anzusetzen, dass kein Einkommensausfall entsteht. Es muss auch die Erhaltung der Ansprüche an andere Sozialversicherungseinrichtungen gesichert bleiben.
Die Taggelder sind nicht nur dann auszurichten, wenn der Versicherte selber erkrankt, verunfallt oder arbeitslos wird, sondern auch, wenn die Pflegeverpflichtung gegenüber einem Familienangehörigen eine vorübergehende Erwerbsaufgabe bedingt. Die Taggelder an Nichterwerbstätige sind so anzusetzen, dass damit die Kosten für eine Aushilfe bezahlt werden können.
Der SGB verlangt auch, dass über Taggeldleistungen in der Mutterschaftsversicherung ein Elternurlaub von mindestens neun Monaten Dauer im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub finanziell tragbar wird.

*Heilungskosten*

Den dritten Schwerpunkt des sozialen Schutzes bildet die Übernahme der Heilungskosten. Der SGB beharrt darauf, dass die Kosten für Spitalaufenthalt, Arzt und Arznei von den Sozialversicherungen voll gedeckt werden. Kostenbeteiligungen der Versicherten zum angeblichen Zweck der Kostenbremsung lehnen wir ab, weil nicht der Patient, sondern allein der Mediziner über Diagnose und Therapie entscheidet. Der SGB fordert eine wirkungsvolle Kontrolle der Preisbildung und der ihr zugrundeliegenden Kostenfaktoren im Medizinalbereich.
Die Heilungskostenversicherung ist so auszugestalten, dass sie jedermann eine optimale vorbeugende und heilende Gesundheitspflege zu erschwinglichen Prämien gewährleistet. Nur die Art und Schwere der Krankheit dürfen über die Behandlungsmethode und die Spitalunterbringung entscheiden, nicht aber die wirtschaftliche Situation oder die soziale Stellung des Betroffenen.
Eine Verschiebung des Schwergewichts von der behandelnden auf die präventive Medizin drängt sich auf. Ebenso die Ausweitung des Krankheitsbegriffs auf psychische und psychosomatische Leiden.

*Zulagen*

Über ein Zulagensystem haben die Sozialversicherungen Belastungen auszugleichen, die bestimmten Personengruppen zusätzlich auferlegt sind (Schwerinvalide, Hilflose) oder die sie besonders stark treffen (Unterhaltspflichten).
Zulagen sind unabhängig vom Arbeitsentgelt und von der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen auszurichten. Im Falle der Familienzulagen bilden sie eine Ergänzung und nicht einen Ersatz der Erwerbseinkommen, Taggelder oder Renten.

*Verhütungsmassnahmen*

Sozialversicherungen haben nicht nur die Aufgabe, Notsituationen überbrücken zu helfen, sie haben zuvorderst dabei mitzuhelfen, Notstände zu verhindern. Das heisst insbesondere: Unterstützung – auch finanziell – einer wirksamen Gesundheitsvorsorge und einer umfassenden Unfall- und Berufskrankheitenverhütung.
Die Arbeitslosenversicherung ist im Kern als Teil der allgemeinen Politik zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung auszugestalten.

*Wiedereingliederung*

Aufgabe der Sozialwerke muss auch sein, von Notständen Betroffene neu oder wieder dem Erwerbsleben zuzuführen und damit ihre Abhängigkeit überwinden zu helfen. Wiedereingliederung darf aber nicht nur der Wiedererlangung der Erwerbstüchtigkeit dienen. Ebenso wichtig ist es, einem Betroffenen diejenigen Massnahmen und Hilfsmittel zukommen zu lassen, die ihm die gesellschaftliche Kontaktnahme wieder ermöglichen oder erleichtern. Wiedereingliederung setzt auch nicht nur die Berücksichtigung der Eignungen des Betroffenen voraus, sondern ebenso sehr seiner Neigungen.
Zur Wiedereingliederung gehören auch Massnahmen, die Personen ohne körperliche Schädigungen zugutekommen, um sie nach Erwerbspausen wieder einer angemessenen Berufstätigkeit zuzuführen.

*Betreuung*

Die materielle Sicherstellung der von Notständen Betroffenen ist die eine Seite der Vorsorge. Daneben bleibt aber ein weites Feld für menschliche Betreuung offen. Die Sozialversicherungen haben solche Bemühungen staatlicher oder gemeinnütziger Institutionen wirksam zu fördern und auch finanziell zu unterstützen.

*Prämien*

Die Leistungen der Sozialversicherungen setzen Gegenleistungen in Form von Beiträgen voraus. Damit wird nicht zuletzt auch der Rechtsanspruch garantiert. Diese Beiträge sind aber nicht adäquat

an den zu erwartenden Leistungen zu bemessen; sie haben sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Beitragszahlers zu richten. Der SGB setzt sich grundsätzlich für ein Beitragssystem ein, das auf Lohnprozentabgaben aufbaut.

Beiträge sind von allen an den Sozialwerken beteiligten Gruppen zu entrichten. Das sind

- die Versicherten, die des entsprechenden Schutzes bedürfen;
- die Arbeitgeber, deren Verantwortung für und deren Interesse an den Beschäftigten über das Fabriktor hinausreicht;
- der Staat, dessen ureigenste Aufgabe es ist, sozialpolitisch tätig zu sein, um zur Hebung der Wohlfahrt des Volkes und zur Sicherung der Bewohner das Nötige beizutragen.

Die staatlichen Beiträge sind so anzusetzen, dass sie

- die Beitragszahler von den Kosten derjenigen Aufgaben entlasten, die zwar von den Sozialwerken abgedeckt werden, aber in die Verantwortung aller Steuerzahler gehören (z. B. ist die Finanzierung der Erwerbsausfallordnung, wie dies bereits bei der Militärversicherung der Fall ist, Aufgabe der Landesverteidigung und nicht der Sozialversicherung);
- einer wirksamen Stabilisierung von möglichen Schwankungen im Beitragszufluss durch Lohnprozente dienen;
- wirtschaftlich besonders schwache Beitragszahler zusätzlich entlasten oder von der Prämienzahlung befreien.

Soziale Sicherheit beruht vor allem auf der Solidarität unter den Generationen. Ein Volk kann immer nur von dem leben, was gleichzeitig erarbeitet wird. Finanzierung der Sozialversicherungen bedeutet Umverteilung des Wirtschaftsertrags. Der SGB setzt sich deshalb grundsätzlich für eine umlagemässige Finanzierung aller Sozialwerke ein. Kapitalbildung in den Sozialwerken ist nur soweit sinnvoll, als sie dem Ausgleich von Finanzierungsschwankungen dient oder – falls wünschbar – das Wirtschaftswachstum und damit höhere Sozialleistungen fördern kann.

*Träger der Sozialwerke*

Sozialversicherungen dienen dem Allgemeininteresse. Sie sind nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der Gemeinnützigkeit zu betreiben. Gewinnstreben im Sozialversicherungsbereich ist abzulehnen.
Träger der Sozialwerke dürfen nur Institutionen sein, die sich obigen Grundsätzen unterziehen. In der Regel ist dies der Staat selbst, oder es sind von ihm beauftragte Selbstverwaltungseinrichtungen der Versicherten und der Beitragszahler.
Sozialversicherungseinrichtungen sind überbetrieblich aufzubauen

oder so zu ordnen, dass der nötige Lastenausgleich überbetrieblich spielt. Nur so kann verhindert werden, dass deren Finanzierung die Arbeitnehmer, die besonders stark auf Sozialleistungen angewiesen sind, auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt.

# VII. Bildung und Kultur

## 1. Kulturpolitik

In den industriell hochentwickelten Ländern sind die materiellen Lebensbedingungen der Arbeitnehmer in den letzten Jahrzehnten besser geworden. Die Fortschrittsidee hat die menschliche Schaffenskraft beflügelt. Davon haben auch die Arbeitnehmer dank dem Wirken der Gewerkschaften profitiert.
Anderseits aber stehen wir heute unter dem beängstigenden Eindruck, der Mensch sei nicht mehr in der Lage, sein technisch-wirtschaftliches Können geistig zu steuern. Der Selbstmord der Menschheit ist möglich geworden. Dieser Befürchtung entspringt ein weitverbreitetes Unbehagen der Menschen in unserer Zeit, das unübersehbare Zeichen dafür setzt, dass eine Wende in unserem Denken und Verhalten notwendig ist: eine Abwendung vom Quantitativen zum Qualitativen in allen Lebensbereichen.
Was der Mensch in seiner Freizeit tut, wird zunehmend den Charakter unserer Gesellschaft prägen. Der Gewerkschaftsbund setzt sich deshalb für eine umfassende Kulturpolitik ein, die den kreativen, sozial verantwortlich denkenden, geistig und seelisch veredelten Menschen zum Ziel hat.
Der Gewerkschaftsbund ist der Meinung, im demokratischen Gemeinwesen solle das kulturelle Schaffen grundsätzlich der freien Initiative der Bürger entspringen. Der Staat hat es nicht zu dirigieren, wohl aber soll er kulturelle Initiativen ermutigen und grosszügig fördern.
Er wehrt sich aber auch gegen eine Vermarktung der Kultur. Durch eine umsichtige und flexible Förderungspolitik sollen die Gemeinwesen vielmehr dafür sorgen, dass für Kunst und Kultur ein Freiraum geschaffen wird, der sie vor dem Zugriff einer egoistisch-gewinnorientierten Wirtschaft schützt.
Im Sinne dieser Zielsetzung sind Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Menschen einander näher zu bringen und ihre Lebensfreude zu steigern. Dazu gehören u. a. die Schaffung von möglichst verkehrs- und lärmfreien Wohngebieten, freien Plätzen, Lokalen und Einrichtungen aller Art, wo die Menschen miteinander reden, schöpferisch tätig sein und sich gemeinsam an künstlerischen Darbietungen erfreuen können. Neben den «klassischen»

Einrichtungen (wie Stadttheater, Konzert- und Opernbühnen usw.) ist in vermehrtem Masse auch eine Dezentralisierung und Verbreitung der künstlerischen Tätigkeit tatkräftig zu unterstützen. Dazu gehören u. a. die Förderung von Kleintheater und Wanderbühnen sowie die Unterstützung von spontan entstandenen künstlerisch tätigen Gruppen aller Art. Liberale Polizeigesetze sollen insbesondere in den Städten dafür sorgen, dass Kunst auch wieder auf Plätzen und Strassen erlebt werden kann.
Der Film ist zum eigentlichen Theater des Volkes geworden, das nicht nur der Unterhaltung, sondern auch der Auseinandersetzung mit wichtigen Problemen des menschlichen Zusammenlebens dient. Das einheimische Filmschaffen ist deshalb auch aus Mitteln der öffentlichen Hand und des Fernsehens grosszügig zu fördern.
Der Gewerkschaftsbund setzt sich auch energisch für die Erhaltung unseres kulturellen Erbes ein und unterstützt alle Massnahmen zum Schutze erhaltenswerter Dorf- und Stadtbilder, Gebäude, Denkmäler und Landschaften. Die Kulturpolitik darf sich aber nicht in der Konservierung kultureller Traditionen und Werte erschöpfen.
Der Gewerkschaftsbund fordert seine Mitgliederverbände auf, mit den Künstlern für beide Seiten fruchtbare Kontakte zu pflegen und, wo immer sich eine Gelegenheit bietet, ihr Schaffen tatkräftig zu fördern, kulturpolitische Initiativen anzuregen oder zu unterstützen.
Der Gewerkschaftsbund unterstützt die Arbeiter-Sport- und -Kulturorganisationen und setzt sich für deren Förderung ein.

## 2. Bildungspolitik

Bildung betrifft uns Gewerkschaften in zweifacher Hinsicht: als eigenen Bildungsträger und als Einflusskraft in der allgemeinen Bildungspolitik. Wir betrachten sie in erster Linie als Mittel zur Befreiung und Selbstverwirklichung. Bildung strebt demnach die folgenden Ziele an:

- sich und seine Umwelt besser zu verstehen;
- die verschiedenen gesellschaftlichen Interessen zu erkennen und seinen eigenen Standort zu finden;
- zu begreifen, dass bestehende Machtverhältnisse verändert werden können;
- demokratisches Verhalten im Bildungsprozess selbst einzuüben.

*Gewerkschaftliche Bildung*

Die Gewerkschaften wollen die Bildungsarbeit vertiefen und stärker als bisher mit ihren Aktivitäten verbinden. Ausgehend von konkreten Arbeitserfahrungen und Bedürfnissen sind Vertrauensleute und Mitglieder von Betriebskommissionen so zu schulen, dass sie ihre Rechte besser wahrnehmen und ausbauen können. Als demokra-

tische Massenorganisationen, aber auch zur Förderung des innergewerkschaftlichen Lebens sind sie auf die aktive Mitwirkung einer grossen Zahl von Vertrauensleuten angewiesen.
Während sich die einzelnen SGB-Gewerkschaften in ihrer Bildungsarbeit vor allem mit betriebsbezogenen, beruflichen und vertraglichen Fragen zu befassen haben, konzentriert sich die Schweizerische Arbeiterbildungszentrale auf die Ausbildung der Ausbildner sowie auf jene Probleme, die alle Gewerkschafter – ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Einzelgewerkschaft – gleich stark betreffen.

*Obligatorische Schulpflicht*

Reformen dürfen sich – auf welcher Stufe auch immer – nicht bloss mit der Förderung der leistungsstärksten Jugendlichen begnügen; vielmehr setzen wir uns für Verbesserungen ein, welche allen zugute kommen. In der Kinder- und Jugenderziehung sind der Sinn für menschliche Solidarität, Zusammenarbeit und das Verantwortungsgefühl für die natürliche Umwelt zu fördern. Egoismus und Wettbewerbsdenken sind abzubauen. In der Schule ist den zweckfreien (nicht auf den Erwerb gerichteten) musischen Fächern mehr Raum zu gewähren. Bildungsschranken, die Kinder aus benachteiligten Volksschichten daran hindern, ihre geistigen und seelischen Kräfte und Gaben zu entfalten, sind zu beseitigen.
Der SGB verlangt deshalb – zumindest im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht – die Umwandlung der einzelnen Stufen in eine integrierte Gesamtschule. Nur so lassen sich die schulischen Weichenstellungen hinausschieben und die Durchlässigkeit des Schulsystems verbessern. Entscheidend dabei ist ebenso die notwendige Verkleinerung der Schulklassen wie ein repressionsfreies Klima an den Schulen.
Ebenso soll die Schule die Jugendlichen vermehrt befähigen, ihre späteren Aufgaben als mündige, erwachsene Menschen aktiv zu bewältigen. Dazu gehören namentlich die Vermittlung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge, die Konsumenten-, Medien- und staatsbürgerliche Erziehung.

*Berufsbildung*

Eine gute Berufsbildung ist Grundlage für eine gesicherte Existenz der Arbeitnehmer. Darum sind die Gewerkschaften als legitime Interessenvertreter der Lehrlinge gleichberechtigte Partner in der Berufsbildungspolitik. Es ist ihnen ein Informationsrecht an den Berufsschulen einzuräumen. Die Lehrverhältnisse selbst sind den Gesamtarbeitsverträgen zu unterstellen.
Damit die Berufsbildung stärker zu einem Teil des gesamten Bildungswesens wird, sind tiefgreifende Reformen notwendig. Der SGB fordert insbesondere:

- Jeder Jugendliche hat, ungeachtet seines Geschlechts, das Recht auf eine vollwertige Berufslehre.
- Die Grundausbildung muss erweitert, die übermässig hohe Zahl an Lehrberufen folgerichtig verringert werden, da technologische Veränderungen neuartige Qualifikationen und mehr Mobilität erfordern. Die Gewerkschaften lehnen deshalb auch An- und Kurzlehren als zu eng ab.
- Die quantitative und qualitative Berufsforschung muss ausgebaut und systematisiert werden.
- Der Berufsschulunterricht und namentlich der Anteil der Allgemeinbildung ist zu erweitern.
- Der Übergang von der Schule zur Berufslehre muss erleichtert werden.

*Erwachsenenbildung*

Weniger denn je rechtfertigt sich eine starre Aufteilung der verschiedenen Lebensphasen in solche mit Bildung und andere mit Arbeit. Gerade auch für die Arbeitnehmer muss das Angebot der Erwachsenenbildung erweitert und die Motivation zur aktiven Teilnahme verbessert werden. Zu beachten ist dabei eine grösstmögliche Mitbestimmung der Teilnehmer in inhaltlichen und methodischen Fragen. Der SGB fordert eine weit stärkere Unterstützung der Erwachsenenbildung durch die öffentliche Hand.
Massiver Förderung bedarf ferner der zweite Bildungsweg, namentlich durch ein kostenloses Angebot an Maturitätsschulen für Berufsleute und durch erleichterte Zulassungsbedingungen zu den Hochschulen.
Das Recht auf einen bezahlten Bildungsurlaub ist unerlässliche Voraussetzung für jeden Ausbau der Erwachsenenbildung. Die Gewerkschaften werden sich weiterhin auf gesetzlicher und vertraglicher Ebene für dieses Ziel einsetzen.

## 3. Medienpolitik

Presse, Radio und Fernsehen beeinflussen das gesellschaftliche Leben. Sie dringen mitbestimmend in das Denken, Fühlen und Handeln von Gruppen, Familien und Einzelmenschen ein.
Vor allem das Fernsehen nimmt die Aufmerksamkeit der Menschen voll in Anspruch. Wahre und verzerrte Bilder bringt es unter dem gleichen Anschein der Objektivität ins Haus. Auch Presse und Radio vermitteln täglich Informationen, die in der Regel vom Einzelmenschen nicht nachprüfbar sind.
Presse, Radio und Fernsehen haben zur geistigen Entfaltung und zur selbständigen Meinungsbildung des Bürgers beizutragen. Sie haben Anregungen zu geben und zu vermitteln. Sie haben den

Dialog zu fördern. Für das Funktionieren der Demokratie sind sie geradezu lebenswichtig.
Eine staatliche Medienpolitik, welche den Rahmen schafft, innerhalb dessen die Medien frei sind, ist unentbehrlich. Die Marktkräfte allein können eine umfassende in- und ausländische, die Minderheiten gebührend berücksichtigende Information nicht gewährleisten. Als Eckpfeiler einer solchen Rahmenregelung betrachten wir: die Meinungsäusserungsfreiheit, die Unabhängigkeit der Medien vom Staat, deren demokratischer Aufbau, die Freiheit der Medienschaffenden, das Zensurverbot sowie die gleichwertige Versorgung aller Bevölkerungsteile und Regionen.
Besondere Vorkehren sind zu treffen, um die Vielfalt der Medien zu erhalten oder neu zu schaffen. Es ist dafür zu sorgen, dass wirtschaftsunabhängige Medien existieren und die Aufgabe der kritischen Betrachtung der Wirtschaft ungehindert wahrnehmen können. Die Grenzen dieser Kritik setzt der Persönlichkeitsschutz.
Als Gegengewicht zur privat-wirtschaftlichen Presse unterliegen Radio und Fernsehen sowie neue Medien, wie das Kabel-Fernsehen, einer vom Bund zu erteilenden Konzessionspflicht. Verfassung, Gesetz und Konzession umschreiben den öffentlichen Auftrag, den die elektronischen Medien zu erfüllen haben.
Der Zugang zu Informationen der öffentlichen Hand ist durch eine Informationspflicht staatlicher Stellen zu sichern. Radio- und Fernsehnetze gehören in den Besitz öffentlicher Institutionen, die demokratisch kontrolliert werden.
Der Staat fördert die Forschung über die Auswirkungen der Medien auf den Menschen und die Gesellschaft.
Durch Stärkung, Verbesserung und allfällige Schaffung eigener Medien sowie durch Mitarbeit in den Medien ausserhalb ihrer Reihen tragen die Gewerkschaften zur Information und Meinungsbildung bei.

## VIII. Internationale Gewerkschaftspolitik

Der wirtschaftliche Konzentrationsprozess hat sich in den letzten Jahren weltweit stark beschleunigt. Multinationale Konzerne werden immer mächtiger. Ihre unkontrollierte Macht gefährdet sozialen Fortschritt, Freiheit und Demokratie, sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern. Das grosse internationale Gefälle der Arbeitskosten und des sozialen Standards nützen die Multis zu ihrem Vorteil aus. Den Gewerkschaften wird mit der Verlagerung der Produktionsstätten in Tieflohn-Länder gedroht, wenn ihre Forderungen angeblich zu weit gehen. In fernen Konzernzentralen entscheiden oft wenige Manager über das wirtschaftliche

Schicksal Tausender von Arbeitnehmern. Errungene Mitbestimmungsrechte und vertragliche Vereinbarungen werden damit ausgehöhlt. Nationale Teilstreiks verlieren ihre Durchschlagskraft, wenn Konzernleitungen durch Erhöhung der Produktion in ihren ausländischen Betrieben ausweichen können. In den Entwicklungsländern kümmern sich Multis oft wenig um eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die allen Volksschichten und Regionen dient. Im Vordergrund stehen Gewinnstreben und Marktmacht.
Die enormen Wohlstandsunterschiede zwischen Industrie- und Entwicklungsländern verursachen soziale Konflikte und gefährden den Weltfrieden. Statt die Armut von Millionen Menschen, die nicht einmal über das biologische Existenzminimum verfügen, zu beseitigen, werden riesige Summen mit Wettrüsten vertan. Noch immer werden Menschen- und Gewerkschaftsrechte in vielen Ländern der Welt krass missachtet.
Diese Situation ist eine Herausforderung für die freie Gewerkschaftsbewegung.

*Ziele*

Es sind optimale Voraussetzungen zu schaffen, um die grossen Ziele der freien Gewerkschaftsbewegung für alle Völker und zwischen den Völkern verwirklichen zu können: soziale Gerechtigkeit, und Sicherheit, Freiheit, Frieden, Solidarität, Chancen zur Selbstentfaltung für alle Menschen, Erhaltung einer gesunden Umwelt. Die Kluft zwischen reich und arm ist abzubauen. Dem Wettrüsten muss Einhalt geboten werden. Der Missachtung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte ist mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

*Mittel*

Zur Verwirklichung dieser Ziele setzt sich der SGB auf drei Ebenen ein: Mitarbeit in internationalen Organisationen, Einflussnahme auf die Bundespolitik, eigene Massnahmen.
Die internationale Zusammenarbeit des SGB erfolgt vor allem im Rahmen des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG), des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Letzterer als Spezialorganisation der UNO kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als hier Gewerkschafts-, Arbeitgeber- und Regierungsvertreter aller Länder gleichberechtigt soziale Mindestnormen (Übereinkommen) und Empfehlungen erarbeiten. Für deren Ratifizierung durch die schweizerischen Behörden setzt sich der SGB ein und überwacht die Einhaltung.
Der SGB tritt für eine solidarische und weltoffene Aussenpolitik der Schweiz ein. Er fordert die Ratifizierung der Europäischen

Sozialcharta und befürwortet unter Respektierung der Neutralität den UNO-Beitritt. Die reiche Schweiz muss ihre bilaterale und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit deutlich intensivieren. Diese Politik darf sich nicht hauptsächlich am wirtschaftlichen Eigennutz orientieren. Der SGB verlangt auch eine grosszügige schweizerische Flüchtlings- und Asylpolitik und unterstützt alle Massnahmen, die geeignet sind, zur weltpolitischen Entspannung und kontrollierten Abrüstung beizutragen.
Ergänzend zur Mitarbeit in internationalen Organisationen ergreift der SGB soweit nötig eigene Initiativen im Kampf um die Menschen- und Gewerkschaftsrechte durch direkte Intervention bei ausländischen Behörden und öffentliche Stellungnahmen. Eigene Solidaritätsaktionen führt er über das Schweizerische Arbeiterhilfswerk durch, zu dessen Trägern der SGB gehört.

Was die multinationalen Konzerne betrifft, so ist ihre Macht einzuschränken durch

- Aufbau einer gewerkschaftlichen Gegenmacht (gewerkschaftliche Weltkonzern-Ausschüsse im Rahmen der Internationalen Berufssekretariate, Mitbestimmung auch auf Konzernebene, Förderung der Gewerkschaften in den Entwicklungsländern);
- internationale Verhaltensregeln für Multis mit verpflichtendem Charakter;
- gesetzliche Vorschriften in den Einzelstaaten (z. B. internationale Rechtshilfe bei Steuer- und Kapitalflucht, Pflicht zur Veröffentlichung von Auslandinvestitionen und Kapitaltransfers).

Eine erfolgreiche internationale Gewerkschaftspolitik setzt ein weltweit solidarisches Bewusstsein voraus. Dieses zu fördern ist ein wichtiger Informations- und Bildungsauftrag der Gewerkschaften.

# Inhaltsverzeichnis


Seite

**I. Gewerkschaftliches Leitbild**

1. Gewerkschaften als Befreiungsbewegung ..... 33
2. Sinn und Zweck des Wirtschaftens ..... 35

**II. Die Gewerkschaften in Wirtschaft und Staat**

1. Zur Wirtschaftsordnung ..... 37
2. Gewerkschaften als demokratische Organisationen ... 38

**III. Schwerpunkte der achtziger Jahre: Demokratisierung und Humanisierung**

1. Demokratisierung der Wirtschaft ..... 41
2. Humanisierung der Arbeitswelt ..... 42
3. Gewerkschaftsrechte am Arbeitsplatz ..... 44

**IV. Wirtschaftspolitik**

1. Vorrangige Ziele ..... 45
2. Beschäftigungspolitik ..... 45
3. Arbeitszeit ..... 47
4. Lohn- und Verteilungspolitik ..... 48
5. Geld- und Finanzpolitik ..... 49
6. Boden, Wohnen, Verkehr ..... 51
7. Energiepolitik ..... 52
8. Konsumentenpolitik ..... 54
9. Landwirtschaftspolitik ..... 56

**V. Chancengleichheit und Gleichbehandlung**

1. Arbeitnehmer mit Familienpflichten ..... 57
2. Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frau ..... 58

**VI. Sozialpolitik**

1. Soziale Sicherheit ..... 59
2. Sozialversicherung ..... 60

**VII. Bildung und Kultur**

1. Kulturpolitik ..... 64
2. Bildungspolitik ..... 65
3. Medienpolitik ..... 67

**VIII. Internationale Gewerkschaftspolitik** ..... 68